

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/370/2018/IV-80
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	08.01.2019				
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus	öffentlich	24.01.2019				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	23.01.2019				
Stadtrat	öffentlich	06.02.2019				

Titel:

Betrauung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau beschließt, den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. für einen Zeitraum von zehn Jahren mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsprechend des als Anlage 1 beigefügten Betrauungsaktes zu betrauen.
2. Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau, den Betrauungsakt an den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. zu erlassen.
3. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister im Beirat und in der Mitgliederversammlung des Vereins darauf hinzuwirken, dass die Regelungen des Betrauungsaktes eingehalten insbesondere die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben erfüllt werden.
4. Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, redaktionelle Änderungen der Betrauung insbesondere Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts vorzunehmen. Über Änderungen des Betrauungsaktes ist der Stadtrat in der nachfolgenden Sitzung zu informieren.

Gesetzliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 106 Abs. 2, Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der konsolidierten Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2008 (ABl. Nr. C 115 S. 47), Celex-Nr. 1 1957 E, zuletzt geändert durch Art. 2 Änd.Beschl. 2012/419/EU vom 11. Juli 2012 (ABl. Nr. L 204 S. 131) - Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung v. Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatl. Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten best. Unternehmen, die mit der Erbringung v. DL von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl.EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3), Celex-Nr. 3 2012 D 0021 - DAWI-Freistellungsbeschluss - Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012) - Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. 8/15 vom 11. Januar 2012) - Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006) - Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 2,4 und 45)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	W12,13,14,16,17
Kultur, Freizeit und Sport	<input checked="" type="checkbox"/>	K03,05,07
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
--------------------------------	--------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Die dargestellten Beihilfen stellen lediglich einen Rahmen dar.

Rechts- bzw. Zahlungsansprüche ergeben sich aus dem Betrauungsakt nicht.

Zahlungsansprüche resultieren grundsätzlich aus der eingegangenen Mitgliedschaft der Stadt Dessau-Roßlau in dem Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. sowie aus der jeweilig beschlossenen und bestätigten Wirtschaftsplanung.

Dazu gehören der Mitgliedsbeitrag auf der Grundlage der Satzung des Vereins sowie eine Personalaufweisung einschließlich Sachkosten für die Geschäftsstelle Dessau-Roßlau des Vereins.

Im Entwurf des Haushaltsplanes 2019 ff. sind eingestellt:

Mitgliedbeitrag:	21.500 € (0,25 EURO/je EW)
Unbare Zuwendung Personal (eine VbE) :	65.700 €

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Dr. Robert Reck, Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Stadt Dessau-Roßlau ist Mitglied im Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung seiner Aufgaben verwendet. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Verein hat 105 Mitglieder, zu denen neben den Landkreisen Wittenberg, Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Dessau-Roßlau 13 weitere Kommunen der Region, verschiedene touristische Leistungsanbieter und Kultur- und Freizeiteinrichtungen gehören.

Hauptaufgaben des Vereins sind die Konzeption und Umsetzung des gemeinsamen Tourismusmarketings für die Region Anhalt-Dessau-Wittenberg.

Oberste Zielstellung der Verbandsaktivitäten ist eine Erhöhung der Gästezahlen und damit die Stabilisierung der privaten Tourismuswirtschaft in der Region.

Der Verein mit Sitz in der Lutherstadt Wittenberg hat neben der Geschäftsstelle in Wittenberg jeweils eine Geschäftsstelle in Dessau-Roßlau und im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Auf der Grundlage der Satzung finanziert sich der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen Dritter. Die Stadt Dessau-Roßlau zahlt auf dieser Grundlage einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Außerdem erhält der Verein eine unbare Zuwendung in Form einer Personalzuweisung, einschl. allgemeiner Sachkosten für die Personalstelle (ohne Dienstreisekosten) für die Betreuung der Geschäftsstelle in Dessau-Roßlau.

Die Mitgliedsbeiträge und Personalkosten für die Personalzuweisung sind Zuwendungen aus staatlichen Mitteln.

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Einordnung von Mitgliedsbeiträgen als staatliche Beihilfe von der Europäischen Kommission nicht rechtssicher geklärt.

Der Verein hat deshalb eine im Beihilferecht etablierte Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, die Finanzierung des Vereins unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Die Kanzlei kam zu dem Ergebnis, dass bei Vorliegen einer Beihilfe für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) eine Anmeldung der Beihilfe bei der EU-Kommission entbehrlich wäre, unter der Voraussetzung, dass ein Betrauungsakt auf der Grundlage des „DAWI-Freistellungsbeschlusses“ der Kommission vorliegt und die entsprechende Ausgleichsleistung nach diesem Betrauungsakt erbracht werden würde (Beschluss der Kommission vom 20.12.2011; siehe gesetzliche Grundlagen).

Im Ergebnis der Stellungnahme der Kanzlei hat der Beirat des Vereins in seiner Beiratssitzung am 06.09.2016 den Verein beauftragt, die Betrauung unter Einbeziehung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens/Rechtsanwaltskanzlei durch die Kommunen des Verbandes vorzubereiten.

Die als Anlage 1 beigefügte Betrauung dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Die Betrauung ist an keine Form gebunden. Die Aufgaben werden durch Erlass des Verwaltungsaktes (Betrauungsakt) übertragen.

In dem Betrauungsakt ist auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses Folgendes festzulegen:

- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
- b) der beauftragte Verein und der geografische Geltungsbereich
- c) Art und Dauer der dem Verein ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte
- d) die Parameter für die Berechnung, Überwachung etwaiger Änderungen der Ausgleichszahlungen
- e) die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensierung entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden
- f) einen Verweis auf den DAWI-Freistellungsbeschluss der EU-Kommission.

Risiken einer unterlassenen Betrauung

Beihilfen sind grundsätzlich unzulässig. Allerdings kann eine Beihilfe beihilferechtskonform sein, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Aus diesem Hintergrund sind Beihilfen bei der europäischen Kommission anzumelden. Eine Anmeldung kann unter Umständen entbehrlich sein, sofern ein Betrauungsakt die Beihilfe formal absichert. Die Betrauung ist dabei die schnellere und kostengünstigere Variante.

Rechtswidrige Beihilfen können rückwirkend nicht geheilt werden. Sofern im Falle einer Prüfung die Kommission zu dem Ergebnis käme, dass eine Beihilfe nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar wäre, müsste der Verein die empfangene Beihilfe zuzüglich Zinsen zurückzahlen. Die Kommission hat zehn Jahre lang die Befugnis gegen rechtswidrige Beihilfen vorzugehen.

Anlagen

Anlage 2: Betrauung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. durch die Stadt Dessau-Roßlau

Anlage 3: Satzung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.